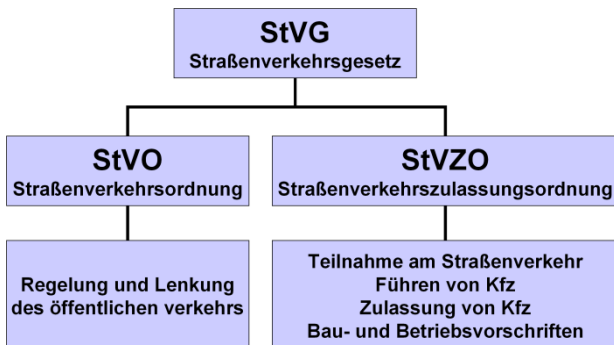


Der Einsatzfahrer steht in dem ständigen Konflikt, einen angemessenen Kompromiss aus schnellem und sicherem Ankommen zu finden. Der Gesetzgeber ermöglicht deshalb unter streng festgelegten Voraussetzungen die Inanspruchnahme von Sonderrechten (Befreiung von den Vorschriften der Straßenverkehrsordnung StVO).

Rechtsgrundlagen



Die Inanspruchnahme von Sonderrechten nach § 35 Abs. 1 StVO knüpft an drei Voraussetzungen:

- Befreite Organisation
- Erfüllung hoheitlicher Aufgaben
- Gebot der Dringlichkeit

Voraussetzungen für Sonderrechte

Sonderrechte kann nur eine Organisation einsetzen, die in der StVO ausdrücklich genannt ist:

- Feuerwehren (BF, FF, PF, WF)
- Katastrophenschutz
- Rettungsdienst (ASB, BRK, JUH, MHD u.a.)
- Polizei und Bundespolizei
- Bundeswehr
- Zolldienst

Zwingende Voraussetzung für die Inanspruchnahme von Sonderrechten ist, dass die konkrete Tätigkeit als Erfüllung hoheitlicher Aufgaben zu bewerten ist. Hoheitlich sind Aufgaben, deren Erfüllung dem Staat oder anderen untergeordneten Ebenen kraft öffentlichen Rechts obliegen.

Voraussetzung für das Abweichen von der StVO zur Erfüllung der Aufgaben ist schließlich noch das Gebot der Dringlichkeit. Es muss eine besondere Lage vorhanden sein, die schnellstes Handeln erforderlich macht. Die Inanspruchnahme von Sonderrechten ist nur dann dringend geboten, wenn die Erfüllung der Aufgabe sonst

- überhaupt nicht,
- nicht ordnungsgemäß oder
- nicht so rasch wie erforderlich möglich wäre.

Sonderrechte nach § 35 StVO

Im Einsatzfall sind die Maschinisten nach § 35 StVO von folgenden Vorschriften befreit:

- Vorfahrtvorschriften
- Beachtung von Ampelanlagen
- Geschwindigkeitsvorgaben
- Befahren von Einbahnstraßen in verkehrter Richtung
- Halte- und Parkverbote (allgemein)
- Benutzung gesperrter Wege

Jedoch sind die Maschinisten nicht befreit von:

- Weisungen der Polizei
- Strafgesetzbuch und Straßenverkehrsrecht
- Straßenverkehrszulassungsordnung
- Verkehrsunfallflucht und Verkehrsgefährdung
- 0,5 Promille-Grenze
- Haftung des Fahrzeughalters bzw. -führers
- der GGVS (Gefahrgutverordnung Straße)

Sonderrechte dürfen *nur unter gebührender Berücksichtigung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung* ausgeübt werden, in der Regel darf es also zumindest nicht zu einer Schädigung kommen. Der Fahrzeugführer hat stets die Verkehrslage und den Einsatzauftrag gegeneinander abzuwägen und die Verhältnismäßigkeit zu wahren.

Wegerecht nach § 38 StVO

§ 38 der StVO legt fest: Blaues Blinklicht zusammen mit dem Einsatzhorn darf nur verwendet werden, wenn höchste Eile geboten ist, um Menschenleben zu retten oder schwere gesundheitsschädliche Schäden abzuwenden, eine Gefahr für die öffentliche Sicherheit und Ordnung abzuwenden, flüchtige Personen zu verfolgen oder bedeutende Sachwerte zu erhalten. Es ordnet an: „Alle übrigen Verkehrsteilnehmer haben sofort freie Bahn zu schaffen!“, also den Weg freizugeben. Umgangssprachlich wird diese Festlegung deshalb *Wege-recht* genannt.

Aus der Formulierung ergibt sich, dass die Verpflichtung nicht den Fahrer des mit Sondersignalen ausgestatteten Fahrzeugs trifft, sondern nur die übrigen Verkehrsteilnehmer. Aus dem Verordnungstext ergibt sich weiter, dass das Einschalten von Blinklicht zusammen mit dem Einsatzhorn keine Voraussetzung, für die Inanspruchnahme von Sonderrechten des §35 StVO ist. Die Verpflichtung „Freie Bahn“ zu schaffen richtet sich auch an alle übrigen Verkehrsteilnehmer wie z. B. Fußgänger, Straßenbahnen usw.

Bei Einsatzfahrten ist blaues Blinklicht immer einzuschalten, wenn die Voraussetzungen des § 38 StVO vorliegen. Die StVO regelt auch, wann *allein* blaues Blinklicht verwendet wird: Blaues Blinklicht allein darf nur von den damit ausgerüsteten Fahrzeugen und zur Warnung an Unfall- oder sonstigen Einsatzstellen, bei der Begleitung von Fahrzeugen oder geschlossenen Verbänden verwendet werden.

In der Praxis ist die Möglichkeit, das blaue Blinklicht allein benutzen zu dürfen aus einsatztaktischen Gründen sinnvoll. Das alleinige Benutzen von blauem Blinklicht gibt weder dem Fahrzeugführer besondere Rechte noch legt es den übrigen Verkehrsteilnehmer besondere Verpflichtungen auf. Der Einsatz von blauem Blinklicht schafft keine Vorrechte.

te, sondern hat für die anderen Verkehrsteilnehmer nur eine Warnfunktion.

Eine deutliche und rechtzeitige Kundmachung des Einsatzfahrers auf die Inanspruchnahme von Sonderrechten ist erforderlich. Es muss die objektive Möglichkeit der übrigen Verkehrsteilnehmer gegeben sein, sich auf die Inanspruchnahme der Sonderrechte einzustellen. Die übrigen Verkehrsteilnehmer müssen erkannt haben, dass der Fahrer des Einsatzfahrzeuges Sonderrechte in Anspruch nehmen will. Der Einsatzfahrer muss davon überzeugt sein, dass die übrigen Verkehrsteilnehmer dies erkannt haben und sich darauf einstellen.

Grenzen der Sonderrechte

Die Anwendung von Sonderrechten ist nur unter gebührender Berücksichtigung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung erlaubt. Außerdem werden die Sonderrechte durch die Fahrphysik (und daraus resultierende Rechtsprechung) begrenzt. Ferner werden die Sonderrechte, die nur von den Regeln der StVO befreien, auch durch andere Vorschriften (z.B. StVG, StVZO und StGB) begrenzt. Ein schrankenloses Fahren ist damit nicht zulässig.

Wichtige Hinweise

Dienstanweisungen der Feuerwehr / der Gemeinde sind stets zu beachten. Die Missachtung dienstlicher Weisungen oder Befehle (z.B. des Einheitsführers) stellt eine Amtspflichtverletzung dar.

Bei jeder Alarmfahrt, bei der Sonderrechte in Anspruch genommen werden, gilt: Die Feuerwehr ist im Einsatz zwar von den Vorschriften der StVO befreit, nicht aber von den Bestimmungen des Straßenverkehrsgesetzes oder des Strafgesetzbuches, das heißt, die Maschinisten / Fahrer von Einsatzfahrzeugen sind eigenverantwortlich und können bei Schäden haftbar gemacht werden!

Die Verkehrssicherheit hat Vorrang gegenüber dem Interesse am raschen Vorwärtskommen.

Je größer die Abweichung von den allgemeinen Verkehrsvorschriften ist, umso größer ist die Pflicht zur Rücksichtnahme auf das Verhalten der anderen Verkehrsteilnehmer.

Andere Verkehrsteilnehmer dürfen nicht deswegen konkret gefährdet werden, weil anderen Menschen geholfen werden soll.

Gerade bei der Inanspruchnahme von Sonderrechten darf nicht „auf gut Glück“ gefahren werden. Je bedeutsamer und dringlicher der Einsatz ist, desto eher ist eine Herabsetzung der sonst im Verkehr erforderlichen Sorgfalt vertretbar.

Möglichst nicht rechts überholen.

Geschwindigkeit nur mäßig höher als „normal“. Abblendlicht auch tagsüber.

In Kreuzungen nur einfahren, wenn man sicher erkannt wurde. Bei Rotlicht an der Ampel nur Schrittgeschwindigkeit!

Nach aktueller Rechtsprechung gilt: Vor dem Einfahren in eine Kreuzung bei Rotlicht muss das Einsatzhorn zwei volle Durchläufe lang ertönen, um

von einer hinreichenden Wahrnehmbarkeit ausgehen zu können.

Richtige Bildung einer Rettungsgasse:

- Autobahn (2 Fahrspuren): Gasse in der Fahrbahnmitte
- Autobahn (>2 Fahrspuren): Gasse zwischen linker und mittlerer Fahrbahn

Sicheres Fahren regelmäßig üben und an Fortbildungen für Einsatzfahrer teilnehmen.

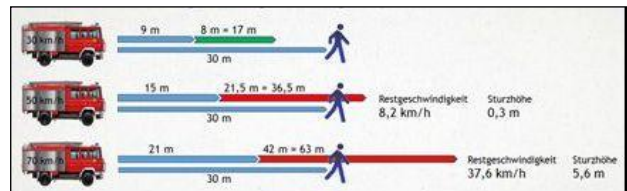
Merke

Der Fahrer eines Sonderrechtsfahrzeuges muss das am geringsten in die StVO eingreifende, andere weder gefährdende noch schädigende Mittel einsetzen.

Es ist besser eine Sekunde später, als überhaupt nicht am Einsatzort anzukommen.

Bedenke: Selbst bei Erhöhung der Geschwindigkeit von 50 km/h auf 70 km/h ergeben sich nur 20 Sekunden Zeitgewinn pro Kilometer. Sicherheit geht vor Schnelligkeit.

Die Fahrphysik kann auch durch Blaulicht und Einsatzhorn nicht „außer Kraft gesetzt“ werden.



Erläuterung zur Grafik:

Bei der Darstellung handelt es sich um den Anhalteweg bei einer Gefahrenbremsung.

Im Vergleich zu einer Fahrt ohne Sonderrechte besteht für eine Einsatzfahrt mit Sonderrechten ein

- 4-faches Risiko für einen tödlichen Unfall
- 8-faches Risiko für einen Unfall mit Schwerverletzten
- 17-faches Risiko für einen Unfall mit hohem Sachschaden

Auch im Feuerwehrfahrzeug besteht grundsätzlich Anschnallpflicht. Der Einsatzfahrer ist verantwortlich, dass sich alle Mitfahrer anschnallen, dabei soll ihn der Fahrzeugführer unterstützen. Nach der Rechtsprechung ergibt sich bei Nicht-Anlegen des Sicherheitsgurtes im Falle eines Unfalls möglicherweise eine Mitschuld des Maschinisten!

